

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953	Berlin, den 25. April 1953	Nr. 54
-------------	-----------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
16. 4. 53	Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953	589
20. 4. 53	Preisverordnuna Nr. 300	592
20. 4. 53	Änderung der Anweisung über die Herstellung von Backwaren	592
20. 4. 53	Änderung der Anweisung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen	592

Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953.

Vom 16. April 1953

Zum Zwecke der besonderen Beteiligung der Arbeiter und Angestellten an den wirtschaftlichen Erfolgen der sozialistischen Wirtschaft sind auch im Jahre 1953 in den volkseigenen Betrieben Direktorfonds zu bilden.

Der Direktorfonds in den volkseigenen Betrieben trägt hervorragend zur weiteren Verbesserung der kulturellen und sozialen Einrichtungen im Betrieb, zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung und zur Förderung und Entwicklung des Erfindungs- und Vorschlagswesens bei.

Die im Direktorfonds zur Verfügung stehenden Mittel sollen ein Ansporn sein zur Erfüllung und Übererfüllung der im Plan gestellten Aufgaben. Durch den Direktorfonds werden die Werktätigen unmittelbar an den erzielten Erfolgen bei der Durchführung des Feldzuges für strenge Sparsamkeit und an der Erhöhung der Rentabilität der Betriebe materiell interessiert, indem sie teilhaben an der überplanmäßigen Senkung der Selbstkosten und der Gewinnerzielung.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

I Bildung des Direktorfonds §

§ 1

(1) In den Betrieben der zentralen und örtlichen volkseigenen Wirtschaft mit VEB-Plan ist im Planjahr 1953 ein Direktorfonds zu bilden.

(2) Der Direktorfonds besteht aus dem „Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten“ — Fonds I —

und dem

„Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen“ — Fonds II —.

§ 2

(1) Im Planjahr 1953 erfolgen Zuführungen zum Direktorfonds in Betrieben, die planmäßig mit Gewinn arbeiten, aus dem Gewinn; in Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, aus den im Plan vorgesehenen Finanzierungsquellen.

(2) Die Höhe der Zuführungen zum Direktorfonds gemäß Abs. 1 beträgt in allen Betrieben, sofern die Voraussetzungen für die Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 6 Abs. 1 erfüllt sind, für den Fonds I 3 % und für den Fonds II 1 % von der Lohn- und Gehaltssumme.

(3) Betriebe, die die im § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, bilden keinen Direktorfonds in

Höhe von IV² % für den Fonds I und 1 % für den Fonds II der Lohn- und Gehaltssumme.

(4) Als Berechnungsgrundlage für die Zuführungen gemäß Abs. 2 und 3 gilt die für die Produktionsplanerfüllung geplante Bruttolohn- und -gehaltssumme. Bei Produktionsplanuntererfüllung gilt als Berechnungsgrundlage die entsprechend der Untererfüllung reduzierte Lohn- und Gehaltssumme. Bei Produktionsplanübererfüllung gilt als Berechnungsgrundlage die tatsächlich gezahlte Lohn- und Gehaltssumme, sofern sich diese im Rahmen der um die Produktionsplanübererfüllung berichtigten Lohn- und Gehaltssumme bewegt.

§ 3

(1) Im Planjahr 1953 erfolgen Zuführungen zum Direktorfonds in allen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft aus dem vom Betrieb erarbeiteten überplanmäßigen Gewinn bzw. bei Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, aus der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes.

(2) Die Höhe der Zuführungen zum Direktorfonds gemäß Abs. 1 beträgt in allen Betrieben, mit Ausnahme der im Abs. 3 genannten Betriebe, sofern die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllt sind, 30 % des überplanmäßig erarbeiteten Gewinns bzw. der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes.